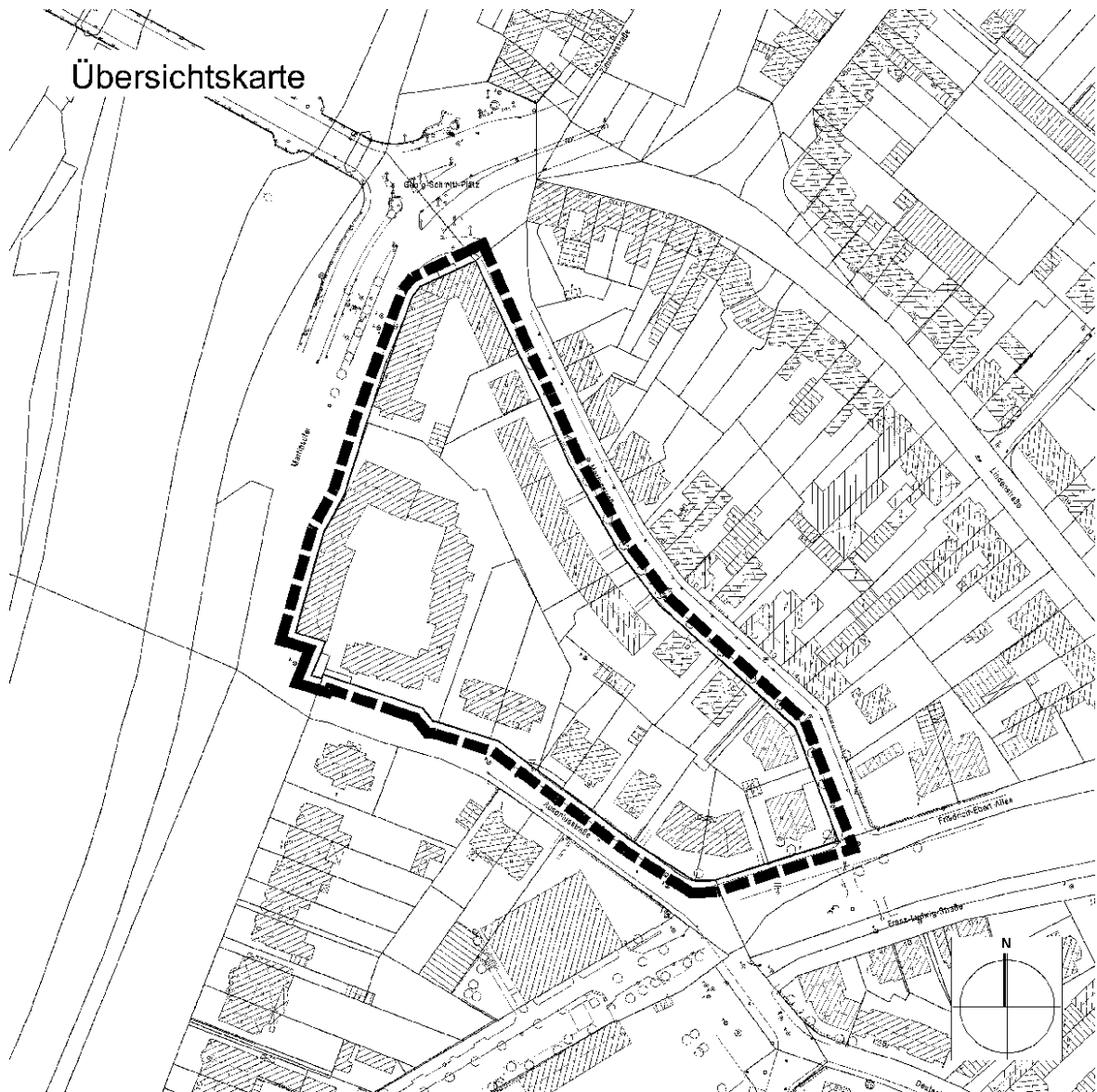


Erhaltungssatzung

zwischen Merianstraße, Martinsufer,
Ausoniusstraße und Friedrich-Ebert-Allee
gemäß § 172 BauGB



Begründung

Stand Satzungsbeschluss 22.6.2006

INHALT

1	EINFÜHRUNG	3
2	ERLÄUTERUNGEN ZUM ERHALTUNGSGEBIET	4
3	ANWENDUNGSLEITLINIEN UND BEWERTUNGSMERKMALE	5
3.1	Teilbereich 1	8
3.2	Teilbereich 2	9
3.3	Teilbereich 3	11

ANHANG

Anlage 1: Geltungsbereichsabgrenzung

Anlage 2: Luftbildübersicht

Anlage 3: Übersicht über landesdenkmalrechtliche Ausweisungen

Anlage 4: Übersicht über das Baualter

Anlage 5: Studie zu den Fassadenproportionen auf der Grundlage der Bauzeichnungen der Erbauungszeit

Anlage 6: a. Studie Straßenabwicklung Ausoniusstraße

b. Studie Straßenabwicklung Merianstraße/Martinsufer

c. Studie Straßenabwicklung Friedrich-Ebert-Allee

1 Einführung

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Baugesetzbuch) soll die städtebauliche Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt erhalten werden. Nach den Vorschriften dieser Erhaltungssatzung wird ein besonderer Genehmigungsvorbehalt vor dem Abbruch, der Änderung oder der Nutzungsänderung sowie der Errichtung baulicher Anlagen eingeführt.

Die Anwendung des § 172 BauGB bedeutet jedoch nicht, dass im Erhaltungsgebiet der Abbruch, die Änderung oder Nutzungsänderung sowie die Errichtung von baulichen Anlagen grundsätzlich verboten wären. Das Satzungsgebiet stellt ein städtebauliches Ensemble dar, das im ganzen betrachtet, erhaltenswert ist. In jedem Einzelfall muss von der Stadt Trier geprüft werden, ob die Voraussetzungen zur Versagung einer Genehmigung vorliegen. Gemäß § 62 Abs. 2 LBauO ist die Änderung der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung genehmigungsbedürftig.

Die bauliche Weiterentwicklung wird innerhalb eines Erhaltungsgebietes gewährleistet. Im Erhaltungsgebiet kann eine Baugenehmigung nur aus städtebaulichen Gründen versagt werden, insbesondere bei gestalterischen Änderungen muss daher geprüft werden, ob eine städtebauliche Dimension erreicht wird. Tatsächlich wird die Erhaltungssatzung vor allem beim Rückbau von Gebäuden wirken können. Bisher besteht für das Quartier ausschließlich ein Durchführungsplan für Verkehrsanlagen (der VN 32, rechtswirksam seit dem 20.01.1959), städtebauliche Planungen liegen dagegen nicht vor.

In dem Geltungsbereich sind einige Gebäude mit erfasst, die nach Dachform und Dachaufbauten, Geschossigkeit und Fassadengestaltung sowie Nutzungszweck sich von der vorherrschenden Eigenart des Gebiets absetzen und daher als nicht maßgebend für die Beurteilung der Einzelvorhaben gegenüber den Erhaltungszielen gelten. Insofern nimmt das Martinskloster eine Sonderstellung ein und unterliegt bereits denkmalrechtlichen Vorschriften. Der unter Denkmalschutz stehende mittelalterliche Teil am Martinsufer ebenso wie der Anbau aus den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts diente immer schon besonderen Wohnzwecken (heute Studentenwohnheim) und hebt sich aufgrund der Maßstäblichkeit und Bauweise deutlich von der Eigenart der sonstigen Bebauung ab.

Die Bebauung Martinsufer 4-7 sowie Merianstrasse 19-25 sind als Denkmalzone gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 und § 5 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG -) seit dem, 17.5.2006 förmlich ausgewiesen. Die Unterschutzstellung nach dem Denkmalrecht bestätigt die besondere städtebauliche Qualität der Anlage. Die städtebauliche Einheit dieser Denkmalzone (Teilbereich 2) mit den weiteren Gebäuden des Satzungsgebietes (Teilbereich 1) entspricht dem Erhaltungszweck dieser Satzung. Hierbei kommen für Teilbereiche 2 und 3 zunächst die denkmalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, während für bauliche Veränderungen im Teilbereich 1 zunächst die Schutzzwecke dieser Satzung zu berücksichtigen sind. Dennoch prägen die Gebäude der Denkmalzone den zu erhaltenden städtebaulichen Charakter des Satzungsgebietes im Gesamten entscheidend mit.

2 Erläuterungen zum Erhaltungsgebiet

Das Stadtquartier zwischen Merianstraße, Martinsufer, Ausoniusstraße und Friedrich-Ebert-Allee liegt am Brückenkopf der Kaiser-Wilhelmbrücke und bildet an der Ost- und Westseite Einfallachsen zum Alleenring aus. Der Alleenring markiert die gründerzeitliche Stadtentwicklung in Trier. Das nun abgegrenzte Erhaltungsgebiet ist allerdings nicht gründerzeitlichen Ursprungs, wie die Nachbarquartiere an der Lindenstraße und die benachbarten Villen am Moselufer. Hinter dem mittelalterlichen Martinkloster klaffte bis 1920 eine Baulücke, die zunächst als Einfallachse in die Altstadt freigehalten wurde. Diese wurde dann in kürzester Zeit bis ca. 1923 mit einer Hausgruppe und Einzelhäusern, aufgelockert zur Allee hin orientiert, sowie einem geschlossenen Mehrfamilienhausblock am Georg-Schmitt-Platz zum Brückenkopf hin, im Stil einer für die damalige Zeit typischen bürgerlich-sachlichen, an traditionellen Architekturformen orientierten Bauweise bebaut.

Die Bebauung, die die Solitärgebäude des Martinklosters in das Stadtquartier einbindet, bildet insgesamt ein beachtenswertes Ensemble von besonderer geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung im Stadtbild.

Die in geschlossener Bauweise errichtete Hausgruppe an der Merianstraße (Merianstraße 19-24) und das Mehrfamilienhaus Ecke Martinsufer/Merianstraße (Martinsufer 4-7/ Merianstraße 26) stellen eine bauliche Gesamtanlage dar, die aufgrund der charakteristischen modularen Bauweise und Stilart der 20er Jahre des letzten Jahrhunderts von besonderer baugeschichtlicher Bedeutung ist. Diese Anlage wurde als Denkmalzone ausgewiesen

Durch variierende Gebäudestellungen auf der Straßenbegrenzungslinie bzw. mit Abstand zur Straßenbegrenzungslinie erhält insbesondere die Merianstraße im Wechselspiel von geschlossener und offener Bauweise sowie abgestufter Gebäudehöhen einen fast platzähnlich aufgeweiteten Straßenraum, in der Wirkung eine urbane Überleitung vom Brückenkopf in die Innenstadt. Die Übergänge zwischen privater Vorgartenzone und öffentlichem Raum sind erkennbar aber fließend. Der Straßenraum wird durch eine Baumreihe zusätzlich gefasst und konsequent gegliedert. An der Ausoniusstraße und Friedrich-Ebert-Allee sind die freistehenden Wohnhäuser dagegen mit einer eingefriedeten Vorgartenzone vom öffentlichen Raum klar abgegrenzt. Hier wird die Struktur der im westlichen Nachbarquartier vorherrschenden Vorstadtvillenbebauung, umgeben von breiten eingefriedeten Vorgartenzonen, aufgenommen.

Das dennoch einheitliche Erscheinungsbild des Ensembles wird insbesondere durch die einheitliche Dachlandschaft mit annähernd gleicher Fristhöhe, gebildet aus Walmdächern mit regionaltypischer Schieferdeckung, und die abgestimmte Traufhöhe der Gebäude (die Traufe ist als prägendes Stilelement überbetont durch ihre kastenartige Ausbildung) erzeugt. Auch die Fensterformate und -teilung sowie die Fassadengliederung sind annähernd gleich. Die seitlichen und gartenseitigen, den Blockinnenbereich bildenden, Grundstücksteile der Wohngrundstücke sind überwiegend unbebaut und gärtnerisch angelegt.

Der Versiegelungsanteil bisher errichteter Nebenanlagen für Stellplätze, Garagen und Gartenhäuser ist vernachlässigbar gering und deckt bei weitem nicht den heute üblichen Bedarf, so dass, verglichen mit der für Wohngebiete zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche ausgedrückt in einer GRZ von 0,4 nach der Baunutzungsverordnung, hier bisher keine Überschreitung vorliegt und das Innenstadtquartier sich hierdurch einen prägenden, noch weitgehend unbebauten und gärtnerisch angelegten Blockinnenbereich bewahren konnte.

Um das städtebauliche und architektonische Erscheinungsbild zur Beurteilung von Einzelvorhaben heranzuziehen und eine Handhabung zu ermöglichen, erfolgt eine Listung der wesentlichen Stilmerkmale.

3 Anwendungsleitlinien und Bewertungsmerkmale

Im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung können im wesentlichen 3 verschiedene Teilräume beschrieben werden. Da das Gesamtgebiet mit Ausnahme des Umfelds Martinskloster jedoch in kürzester Zeit von 1920 bis 1924 bebaut wurde, ist eine bis ins Detail abgestimmte Bebauung entstanden, die durch ihre variierende Bauweise und Zuordnung der Freiflächen das Quartier im Stadtbild heraushebt und eine besondere städtebauliche Eigenart ausbildet.

Obwohl die Bebauung von verschiedenen Architekten dieser Zeit entworfen wurde, ist durch die Einheitlichkeit der eingesetzten Stilelemente auch die geschichtliche und künstlerische Bedeutung deutlich.

Die hervorzuhebende Erscheinung des Quartiers wird geprägt durch:

- eine abgestimmte Bauflucht und abgestufte Gebäudehöhen,
- die Zuordnung von Freiflächen,
- angepasste Dachform und Dachaufbauten,
- einheitliche Farb- und Materialwahl bei Fassaden und Dacheindeckung
- einheitlichen Baustil mit der prägenden horizontalen Fassadengliederung durch Gesimse, die senkrecht stehenden Fensterformate in ansonsten glatten schlichten Putzfassaden und gestalterisch hervortretende Eingangsportale mit ihren Vorflächen,
- ausgewogene Höhenentwicklung der Gebäude die insbesondere auf das annähernd gleiche Verhältnis von Dachaufbau und unteren Geschossen zurückzuführen ist.
- die großzügigen, gärtnerisch gestalteten Freiflächen, mit sorgfältiger Gestaltung privater, halböffentlicher und öffentlicher Grün- und Freiflächen.

Als übergeordnete Erhaltungsziele werden festgesetzt:

- Erhalt der einheitlichen Dach- und Fassadengestaltung in Material, Proportion und Detailausbildung
- Erhalt der charakteristischen Siedlungsstruktur insbesondere des Verhältnisses der bebauten Fläche zu Frei- und Grünflächen, der Ausprägung der Gärten und Vorgärten sowie der Erschliessungsflächen.
- Erhalt des Gebietscharakters als Wohngebiet, durch den Schutz der baulichen Struktur und des angepassten Wohnumfeldes.

Die folgenden Teilräume werden unterschieden:

Teilbereich 1: Freistehende Einzel- und Doppelhäuser mit Einfriedung an der Ausoni-
usstraße ,Friedrich-Ebert Allee und in der Merianstraße

Teilbereich 2: Hausgruppe bestehend aus Reihenhäusern und freistehenden Einzel-
häusern als Kopfbauten in der Merianstraße sowie Mehrfamilienhausbe-
bauung als Kopfbebauung am Martinsufer /Ecke Merianstraße angren-
zend an das Martinskloster (Denkmalzone)

Teilbereich 3: Solitärgebäude des Martinsklosters und Studentenwohnheim, wobei der
mittelalterliche Teil des Gebäudes nach landesrechtlichen Vorschriften
denkmalgeschützt ist .

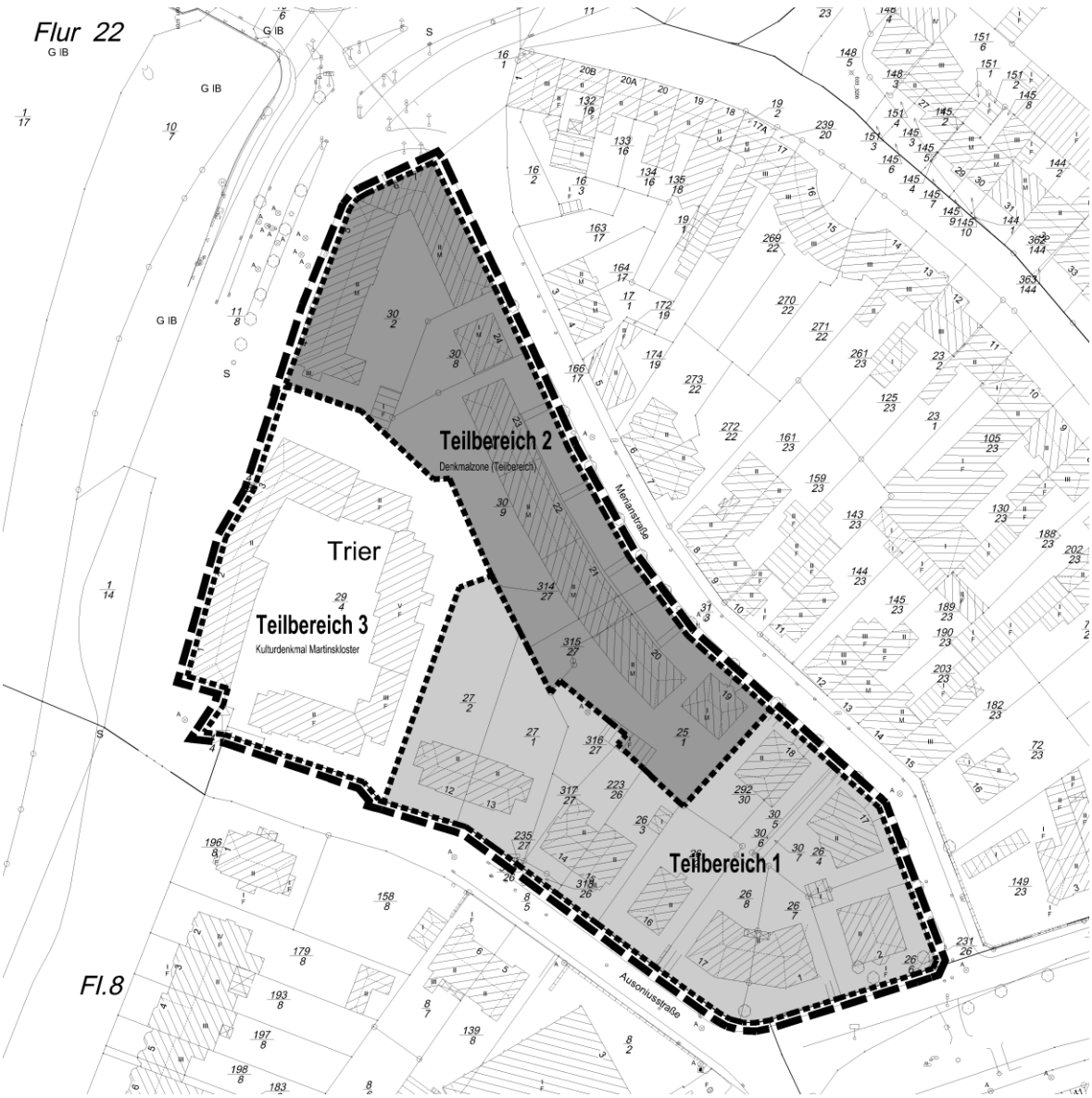


Abb.: Einteilung des Erhaltungsgebiets in Teilbereiche

3.1 Teilbereich 1

Ausoniusstraße, Friedrich-Ebert-Allee, und Merianstrasse 17-18

Gestaltungsmerkmale:

- Offene Bauweise: Einzel- und Doppelhäuser
- Walmdächer (Krüppelwalmdach der Jugendstilvilla Ausoniusstraße 15 als Ausnahme)
- Schieferdeckung
- Aufschieblinge zur Erhöhung der Dachneigung und zur Betonung der Traufkante
- Dachneigung i.d.R. 45°
- Giebelgauben, untergeordnet, einzelstehend und vertikal achsial angeordnet
- horizontale Fassadengliederung durch Gurt- Kranzgesimse
- Fensterbänder an den Doppelhäusern zur Betonung der Horizontalen
- Hochstehend angeordnete, rechteckige Fensterformate
- Vertikal achsiale Fensteranordnung
- 2-flügelige Fenstergliederung
- Klappläden (teilweise nur im Obergeschoss zur Hervorhebung des horizontal verlaufenden Fensterbandes)
- aufgeputzte Fenster- und Türgewände
- Glatte Putzfassade in gedeckten Pastellfarben
- Eingänge sind als Portale ausgebildet
- Verhältnis Dachhöhe zur Höhe der unterliegenden Vollgeschosse 1:1
- 2-geschossige Bauweise
- Anzahl der Wohneinheiten variiert zwischen 1 (freistehendes Wohnhaus) und 4 (Doppelhäuser)
- Symmetrischer Aufbau
- Doppelhäuser traufständig zur Straßenbegrenzungslinie
- Zweihüftige Grundrisse an den Doppelhäusern
- 1 freistehendes Wohnhaus (Ausoniusstraße 16) giebelständig zur Straßenbegrenzungslinie
- niedrige Mauern (bis 1,20 m) zur Grundstückseinfriedung mit klarer Abgrenzung zum öffentlichen Straßenraum und nur schmalen, maximal 3,0 m breiten Grundstückszufahrten
- Gärten mit überwiegend extensiver Grünflächengestaltung und teilweise hohem Baumbestand, keine Nebenanlagen mit Ausnahme weniger später errichteter Garagen im seitlichen Bauwuch
- Baualter: 1920/21 durch unterschiedliche Architekten mit Ausnahme des Wohnhauses Ausoniusstraße 15:

Die Doppelhaushälfte Ausoniusstraße 15 ist im Stil einer Jugendstilvilla bereits um 1910 erbaut worden. Aufgrund des abweichenden Baustils gegenüber der sonst üblichen Bauweise im Gebiet wird das Wohnhaus als Solitärgebäude eingestuft, was als Beurteilungsgrundlage des Erhaltungszwecks gestalterisch nicht herangezogen wird.

Das Haus Friedrich-Ebert-Allee 2 wurde bei einem Umbau 2004/05 erheblich verändert.

3.2 Teilbereich 2

Merianstraße und Martinsufer /Ecke Merianstraße (Denkmalzone)

Als Denkmalzone „Merianstraße 19 - 25 und Martinsufer 4 - 7“ gem. §8 DSchPflG seit dem 17.5.2006 förmlich unter Schutz gestellt.

„Die Gebäude Merianstraße 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, Martinsufer 4, 5, 6, 7 bilden als bauliche Gesamtanlage eine Denkmalzone im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 DSchPflG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 DSchPflG. Die Gesamtanlage bildet gleichzeitig ein kennzeichnendes Straßensbild im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 DSchPflG.

Die Denkmalzone setzt sich zusammen aus einem Wohnblock an der Merianstraße (Nr. 20, 21, 22, 23), der flankiert wird von zwei Einzelgebäuden (Nr. 19 und 24) sowie einem an der spitzen Ecke Martinsufer und Merianstraße gelegenen, langgestreckten Gebäude (Martinsufer 4, 5, 6, 7 und Merianstraße 25). Die Gebäude Merianstraße 19 bis 24 wurden ab 1921, das Gebäude Martinsufer 4 bis 7 und Merianstraße 25 wurde ab 1923 vom Reichsvermögensamt für Offiziere der französischen Besatzungsmacht errichtet.

Bei dem Gebäude Merianstraße 20 bis 23 handelt es sich um einen zweigeschossigen Wohnblock mit Mansarddach. Der langgestreckte Baukörper ist leicht geschwungen und folgt damit dem Straßenverlauf. Die Putzfassade ist vertikal durch betonte Eingangssachsen mit aufwändig gestaltetem Portal gegliedert. Die vorhangbogige Verdachung der Mansardfenster setzt einen starken gestalterischen Akzent.

Die flankierenden Gebäude Merianstraße 19 und 24 weisen dieselben Stilmerkmale wie der Wohnblock auf, jedoch sind sie eingeschossig und zusätzlich mit einem dominanten Mittelrisalit mit Dreiecksgiebel ausgestattet. Zwischen dem Wohnblock und den Einzelgebäuden befanden sich ursprünglich zu beiden Seiten eingeschossige korbogige Torbauten; heute ist lediglich das Tor zwischen Nr. 23 und 24 erhalten.

Die Gebäudegruppe Merianstraße 19 bis 24 ist im Stil der traditionsgebundenen Moderne mit neobarocken Zierelementen errichtet worden.

Der Wohnblock ist aus der Bauflucht zurückgesetzt und besitzt einen acht Meter breiten Vorgarten, der als großzügige Antrittsfläche dem Baukörper einen repräsentativen Charakter verleiht und durch die Baumreihe an der Straße eine Begrenzung und ein Gegenüber erfährt. Hinter dem Gebäude befinden sich Hausgärten. Sowohl die Vorgärten der Gebäude Merianstraße 19 bis 24 als auch die rückwärtigen Hausgärten und die Straßenbäume sind konstitutive Bestandteile der Denkmalzone.

Das langgestreckte, winkelförmige Eckgebäude Martinsufer 4, 5, 6, 7 und Merianstraße 25 liegt direkt an der Straßenfluchtlinie. Der zweigeschossige Baukörper besitzt eine anspruchsvolle, repräsentative architektonische Gestaltung in neobarockem Stil. Prägend sind insbesondere das sehr hohe schiefergedeckte Mansarddach, die über dem Sockel ansetzenden Ecklisenen in Kolossalordnung sowie die pilastergerahmten Eingangsportale. Die Putzfassade wird horizontal durch ein hohes Sockelgeschoss und ein Sohlbankgesims im Obergeschoss gegliedert. Die Segmentbogenfenster des Erd- und des Mansardgeschosses besitzen barocke Einfassungen mit Schlussstein. Die Fenster waren ehemals mit hölzernen Klappläden ausgestattet, die heute nicht mehr vorhanden sind.

Die Gebäude sind Zeugnisse der Zeit der französischen Besatzung nach dem Ersten Weltkrieg. Die Gestaltung der Gebäude folgt einer Architekturauffassung, die einer schlichten aber zugleich repräsentativen Formgebung verpflichtet ist und sich mit ih-

rem neobarocken Stil an den in Trier verbreiteten Barockstil anpasst.“
(Auszug aus der Begründung zur Rechtsverordnung vom 17. Mai 2006)

Neben den denkmalrechtlichen Anforderungen sind die stilprägenden Gestaltungselemente dieses Teilbereiches bei der Beurteilung der Erhaltungsziele im Satzungsgebiet zu berücksichtigen.

Prägende Gestaltungsmerkmale :

- Wechsel von offener und geschlossener Bauweise: Hausgruppe aus Reihenhaustyp und flankierenden freistehenden Einzelhäusern, Reihenhaustyp zur Betonung der Blockecke
- Mansarddächer als Walmdach ausgeprägt
- Schieferdeckung
- Aufschieblinge zur Erhöhung der Dachneigung und zur Betonung der Traufkante
- Dachneigung 45°
- Giebelgauben, untergeordnet, einzelstehend und vertikal achsial angeordnet
- horizontale Fassadengliederung durch Gurt- Kranzgesimse
- Fensterbänder (Fenster im Wechsel mit Klappläden) in den Obergeschossen des Reihenhaustyps zur Betonung der Horizontalen
- Hochkant angeordnete rechteckige Fensterformate
- Vertikal achsiale Fensteranordnung
- 2-flügelige Fenstergliederung
- Klappläden im Obergeschoss
- aufgeputzte Fenster- und Türrahmen
- Glatte Putzfassade in gedeckten Pastellfarben
- Risalite an den Gebäudeecken und zur Betonung der Eingänge sowohl bei dem Reihenhaustyp als auch bei den Solitärgebäuden
- Eingänge sind als Portale ausgebildet
- Reihenhäuser als Zweispänner, beim Gebäude Martinsufer sind die Eingänge an den Giebelseiten in über 3 Geschosse aufsteigenden Zwerchhäusern angeordnet sind
- Bei den Solitärgebäuden wurden Mittelrisalite zur Betonung der Eingänge errichtet, die als Zwerchhäuser mit Dreiecksgiebel bis zur Oberkante des Mansardgeschosses geführt werden.
- Verhältnis Dachhöhe zur Höhe der unterliegenden Vollgeschosse 1:1 bei den Reihenhäusern und 2:1 bei den freistehenden Einzelhäusern
- 2-geschossige Bauweise plus Mansardgeschoss bei den Reihenhäusern, 1-geschossige Bauweise plus Mansardgeschoss bei den Solitärgebäuden
- Bogenförmige Bauflucht der Reihenhäuser mit tiefen Vorflächen vor der Straßengrenzungsline und Abschluss der Gesamtanlage durch zwei in der Bauflucht vorgelagerte freistehende Einzelwohnhäuser. Anlage Martinsufer auf der Straßengrenzungsline.
- Gesamtanlage traufständig zur Straßengrenzungsline
- Symmetrische Aufbau der Gruppe in der Merianstraße, wobei die Solitärgebäude die Reihenhäuser einfassen

- Bebauungszusammenhang und Blickschutz für die rückwärtigen Grundstücksteile durch Torbogeneinfahrten im Bauwuch zwischen Solitärgebäuden und Reihenhäusern
- Anzahl der Wohneinheiten variiert zwischen 2 (freistehendes Einzelhaus) und 6 Wohneinheiten (pro Reihnhaus)
- Gemeinschaftsgarten im Anschluss an einen „Mistweg“ entlang der rückwärtigen Gebäudefassade
- Gärten mit überwiegend extensiver Grünflächengestaltung und teilweise hohem Baumbestand, keine Nebenanlagen mit Ausnahme weniger später errichteter Garagen im seitlichen Bauwuch
- Verhältnis Dachhöhe zur Höhe der unterliegenden Geschosse ab Straßenoberkante 1:1
- Grundstückseinfriedung zum Straßenraum nicht vorgenommen, Grünanlagen auf den Vorflächen. Gebäude Martinsufer ohne Vorflächen jedoch mit hohem Sockelgeschoss
- Baualter: 1920/21, Martinsufer 1923/24

3.3 Teilbereich 3

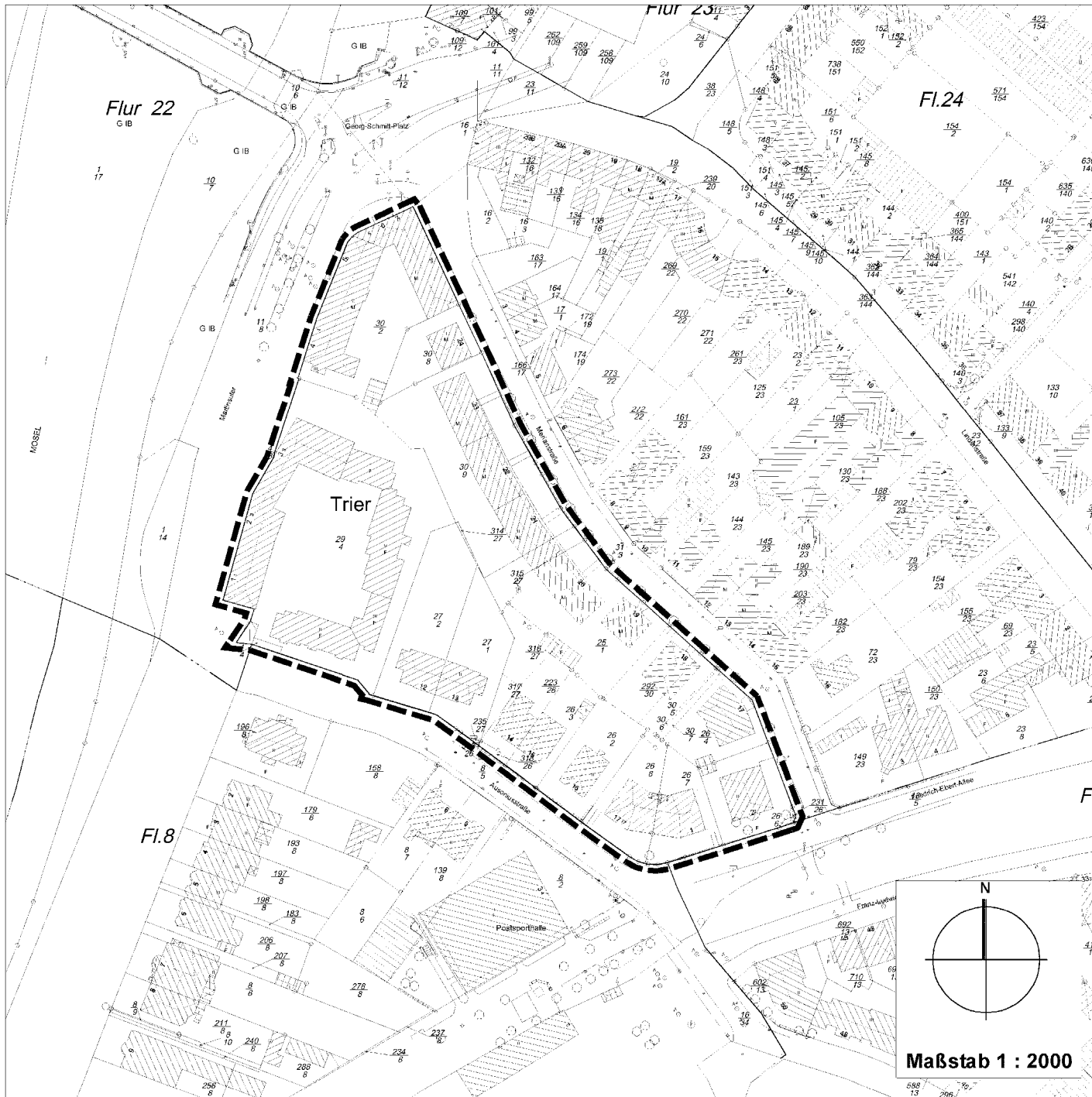
Martinsufer 1-3: Ehem. Martinskloster, Kulturdenkmal

„Beschreibung:

*Ehemalige Benediktinerabtei St. Martin, bestehend aus dem ehemaligen Westflügel und Teilen des Nordflügels des Klostergebäudes mit Resten der Kirche, historischen Einfriedigungsmauern und der Kopie einer freistehenden Kreuzigungsgruppe. An der Straßenflucht gelegener langgestreckter, abgewinkelter zweigeschossiger Bau mit hohem Satteldach, volutenverzierten Giebeln und Zwerchhäusern von 1626.“
(Auszug Denkmalliste der Stadt Trier)*

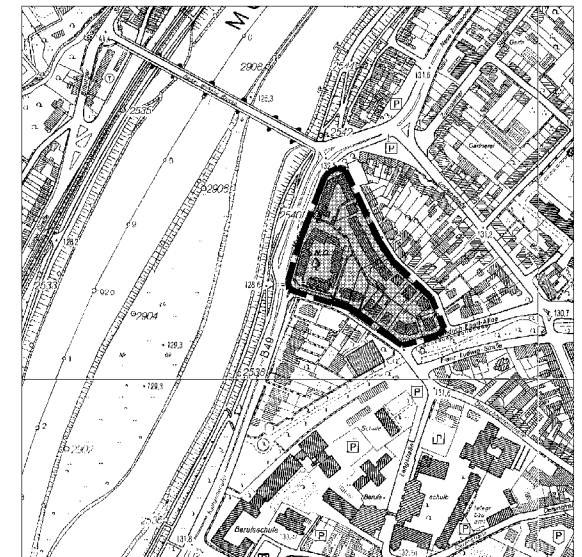
- Seit 29.01.1990 gemäß § 3 Denkmalschutz- und -pflegegesetz förmlich geschütztes Kulturdenkmal, daher unterliegen die Gebäude zunächst den denkmalrechtlichen Bestimmungen. Im Rahmen der Erhaltungssatzung werden daher keine weiteren Bewertungs- und Erhaltungsmerkmale aufgeführt.
- Anbau Studentenwohnheim aus den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts, aufgrund des Baustils (Flachdachbauweise, mehrgeschossig) nicht bewertungsrelevant

Trier, den 17.4.2006



ZEICHENERKLÄRUNG

 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Erhaltungssatzung



STADT TRIER

Erhaltungssatzung für den Bereich
 "Zwischen Merianstraße, Martinsufer, Ausoniusstraße
 und Friedrich-Ebert-Allee"

Gemarkung Trier, Flur 22





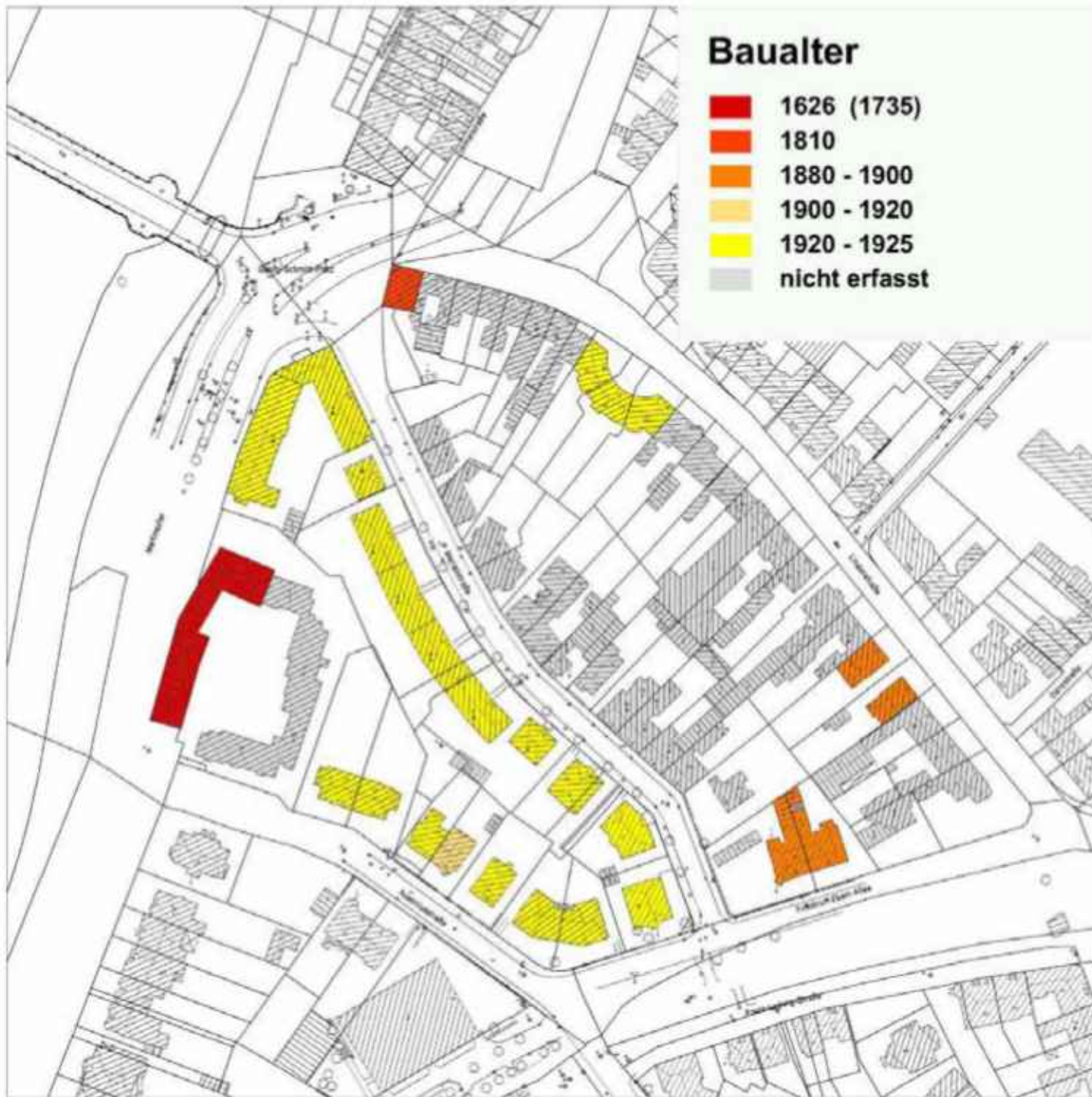
ERHALTUNGSSATZUNG

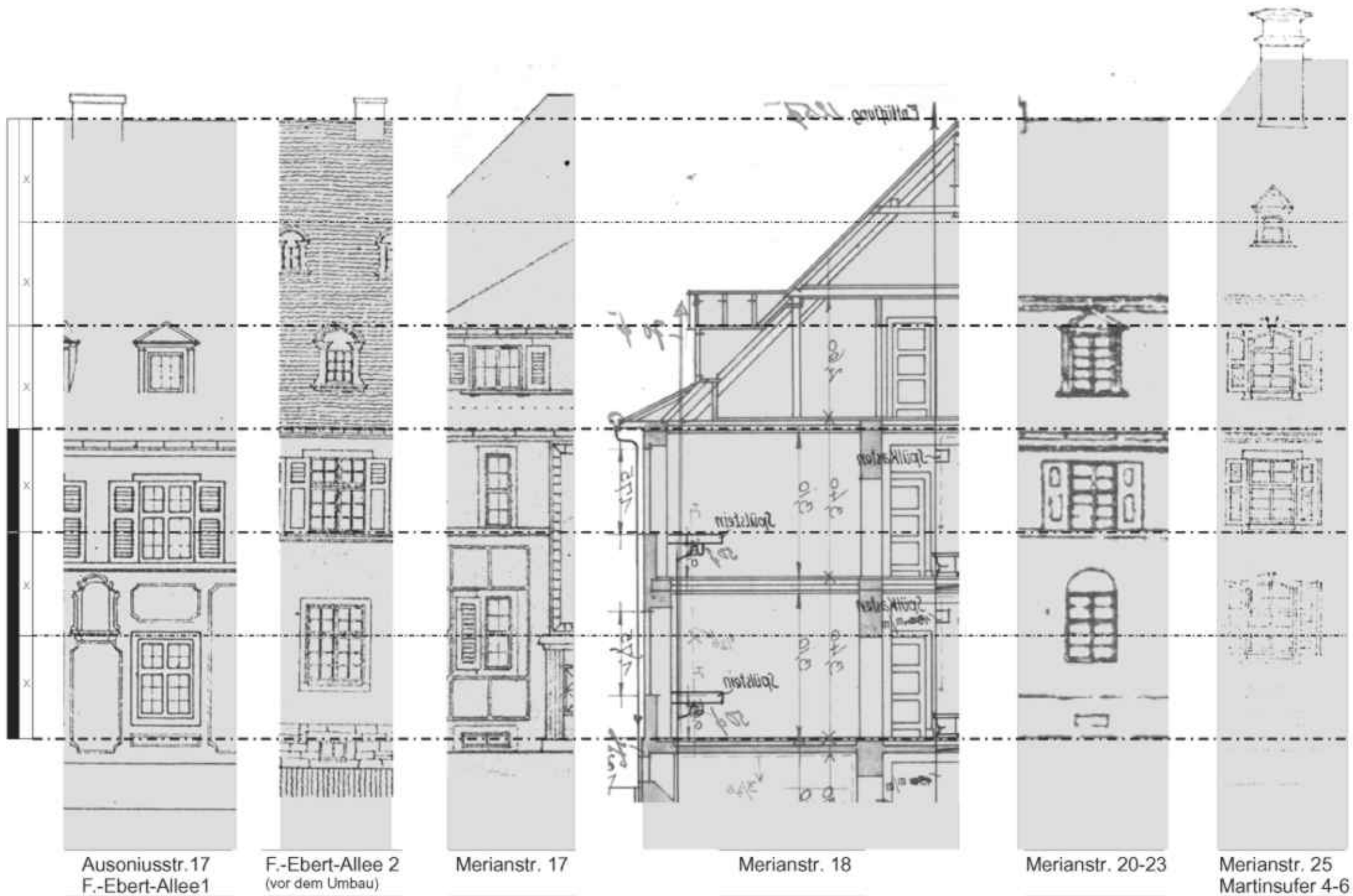
Anlage 2: Luftbildübersicht



Baualter

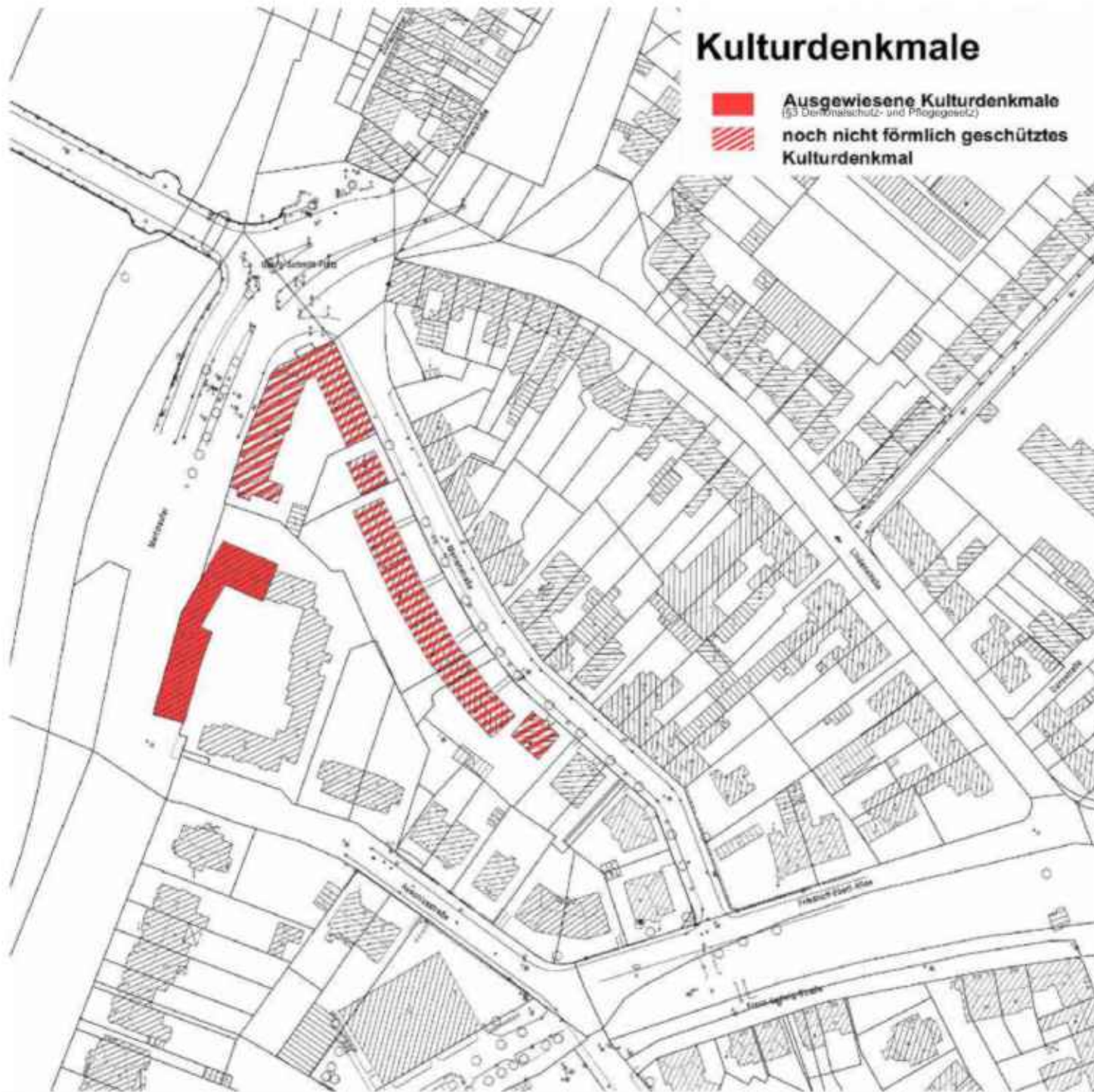
- 1626 (1735)
- 1810
- 1880 - 1900
- 1900 - 1920
- 1920 - 1925
- nicht erfasst





Kulturdenkmale

-  **Ausgewiesene Kulturdenkmale**
(§3 Denkmalschutz- und Pflegegesetz)
-  **noch nicht förmlich geschütztes Kulturdenkmal**





ERHALTUNGSSATZUNG

Anlage 6a : Studie Straßenabwicklung Ausoniusstr.
Bauzeichnungen im Vergleich mit heutigem Bestand (Fotograf. Bearbeitung)



ERHALTUNGSSATZUNG

Anlage 6b : Studie Straßenabwicklung Merianstraße
 Bauzeichnungen im Vergleich mit heutigem Bestand (Fotograf, Bearbeitung)



Nach dem Umbau



Vor dem Umbau

